

# RS OGH 1977/12/15 6Nd550/77, 6Nd526/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1977

## Norm

JN §28

JN §109 Abs1

JN §111

JN §114 Abs2

Vormundschaftsabr Österreich - BRD ArtI

## Rechtssatz

Auch dann, wenn die Vormundschaft über ein in der BRD befindliches uneheliches österreichisches minderjähriges Kind gemäß Art I des Vormundschaftsabr von Behörden in der BRD geführt wird, bestehen die inländische Gerichtsbarkeit und eine Restzuständigkeit jenes inländischem Gerichtes weiter, bei welchem die Vormundschaft zuletzt im Inland geführt wurde. In Ermangelung eines solchen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des die Restzuständigkeit wahrzunehmenden Vormundschaftsgerichtes nach § 109 (1) JN; gegebenfalls hat eine Gerichtsstandsbestimmung nach § 28 JN zu erfolgen. Das danach örtlich zuständige inländische Vormundschaftsgericht hat über den Unterhaltsanspruch im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden (unter ausdrücklicher Ablehnung der Entscheidung 8 Ob 149/75 = EFSlg 24605).

## Entscheidungstexte

- 6 Nd 550/77  
Entscheidungstext OGH 15.12.1977 6 Nd 550/77  
Veröff: RZ 1978/46 S 86 = SZ 50/165
- 6 Nd 526/82  
Entscheidungstext OGH 14.01.1983 6 Nd 526/82

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0046085

## Dokumentnummer

JJR\_19771215\_OGH0002\_0060ND00550\_7700000\_001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)